



Nachfolgend alles Kleingedruckte und alle Abmachungen, welche am Mietvertrag anhängen:

## **Vertragliche Vereinbarungen**

### **Allgemeine Vertragsbestimmungen / Gerichtsstandsvereinbarung**

#### **1. Beginn und Ende der Miete**

Alle Mieten beginnen im Domizil des Vermieters und enden, wenn der Wagen dahin zurück kehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermieter sofort zu benachrichtigen

#### **2. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges**

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist:

**Alter, blauer Ausweis:** Kat. B

**Kreditkarte bis April 2003:** Kat. D1 (ev. mit Code 106)

**Kreditkarte ab April 2003:** Für Kat. D1 mit separater Prüfung.

Zweifahrer sind nur nach Absprache mit dem Vermieter erlaubt. Schäden und Probleme am Auto, welche durch allfällige Zweifahrer verursacht werden, sind nicht durch die Versicherung gedeckt, sofern der Vermieter nicht über den Zweifahrer Bescheid weiß. Der Fahrer muss 20 Jahre alt sowie mindestens ein Jahr im Besitz eines gültigen Führerausweises sein. Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, den Wagen an Dritte zu vermieten oder Abschlepp- und Lernfahrten auszuführen. Ebenso ist das Führen des Mietwagens auf Renn- oder Rallye-Pisten, etc. in jeglicher Form untersagt. **Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen durch ihn oder eine durch ihn ermächtigte Drittperson voll verantwortlich.**

#### **3. Mietwagen, Diesel, Rauchverbot**

- Sämtliche **Treibstoffkosten** gehen zu Lasten des Vermieters. Bei Zwischenbetankungen muss die Quittung dem Vermieter ausgehändigt werden, ansonsten besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
- Der Mietwagen wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühlwasser, Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Wasser- und Öl-Niveau sowie Pneudruck bei sehr langen Fahrten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.
- Das Mietfahrzeug ist mit größter Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.
- **Sicherheitsgurten:** Jeder Sitz ist mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Der Lenker kontrolliert vor der Abfahrt, ob alle Insassen angegurtet sind und erst wenn alle Insassen angegurtet sind wird abgefahren. Die Gurten werden selbstverständlich während der gesamten Fahrt getragen.
- **Reinigung:** Wir reinigen das Fahrzeug innen und aussen, dies ist in der Miete inkl. Außerordentliche Verschmutzungen (wie z.B. Schlamm, Abfall, Erbrochenes, Flüssigkeiten) werden dem Mieter nach Aufwand nachbelastet.
- **Tiere im Bus:** Es ist nicht erlaubt, Haustiere wie z.B. Hunde oder Katzen mitzuführen.
- **Rauchverbot:**  
Im Fahrzeug ist absolutes Rauchverbot!!! Wiederhandlung läuft unter „Außerordentliche Verschmutzung“ und wird nach Aufwand nachbelastet.
- Transportgüter: Transportvorschriften sind Sache des Mieters. Nutzlast, Dachlast, Anhängelast usw. gemäss Wagendokumenten.
- Fundgegenstände: Maximale Aufbewahrungsfrist des Vermieters von 30 Tagen.

#### **4. Pflichten bei Unfall**

Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung des Vermieters (079 642 57 81) und der Polizei, ferner für die Anfertigung des Europäischen Unfallprotokolls (befindet sich im Handschuhfach) und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an



Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermieter ohne Belang.

## **5. Versicherung**

### **Haftpflicht**

Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Mietfahrzeuges für Personen- oder Sachschäden die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Pro Schadenfall gehen sFr. 500.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters. Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser der Versicherung gegenüber regresspflichtig.

### **Voll-Kasko**

Es besteht eine Kaskoversicherung zur Deckung sämtlicher Schäden (Karosserie, Chassis und Fahrzeugdiebstahl) am Mietfahrzeug. Pro Schadenfall gehen sFr. 500.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters.

Verursachte Schäden an Reifen, Felgen, Rückspiegel, Antenne, Sitzpolster und Innenausstattung, usw. sowie mechanische Schäden, welche auf unsachgemäße Bedienung/Benützung des Mietwagens oder auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind, sind nicht gedeckt und gehen zu Lasten des Mieters.

In den Versicherungen nicht eingeschlossen sind Gepäck und persönliche Gegenstände des Mieters resp. der Fahrzeug-Benützer.

## **6. Reparaturen**

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter/Fahrer voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine vom Vermieter bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung des Vermieters dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietwagen nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter/Fahrer die Rechnungsstellung an den Vermieter zu verlangen.

## **7. Pannenhilfe**

Das Fahrzeug wird in gutem Zustand gehalten und regelmäßiger Kontrollen unterzogen. Sollte trotzdem ein Defekt auftreten, so gehen Sie wie folgt vor:

1. AXA-Winterthur Soforthilfe anrufen 0800 809 809. Unsere Firmenkarte AXA-Winterthur und alle nötigen Angaben befinden sich im Handschuhfach unseres Mietbusses. Die zuständigen Mitarbeiter der Versicherung informieren Sie über das weitere Vorgehen.
2. Den Vermieter informieren: Kontaktperson Peter Widmer (079 642 57 81)

## **8. Haftung der Vermieters**

Der Vermieter haftet weder dem Mieter/Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet der Vermieter für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht. Jedoch ist zu erwähnen, dass die AXAWinterthur-Versicherung in jeglichem Schadenfall für ein Ersatzfahrzeug oder Übernachtung oder Rückreise aufkommt, je nach dem, was gebraucht wird und möglich ist.

## **9. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

## **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus einem Vertrag ist Ruswil. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Die obenstehenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen mit Einschluss der Gerichtsstandsvereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil der Abmachungen gemäss Auto-Mietvertrag.